

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Petriroda (Sondernutzungsgebühr)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. Seite 273) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Art. 3 G zur Änderung wegerechtl. Vorschriften vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petriroda in seiner Sitzung am 13. März 2007 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Petriroda mit den Änderungen vom 5. November 1998, 24. April 2001 und 22. Dezember 2005 (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Petriroda vom 19. Mai 1998 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
3. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

1. Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
2. Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
3. Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

4. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
5. Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent - Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit dem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurden, seit Beginn der Sondernutzung.
3. Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
2. Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde ein Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

#### **§ 7**

#### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. August 1998 und die Änderungen vom 05. November 1998, 24. April 2001 und 22. Dezember 2005 außer Kraft.

Petiroda, den 2007-03-29

Schönau  
Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über die Sondernutzungsgebühren und Sondergebührenerutzungssatzung

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = Pro Tag  
p/W = pro Woche  
p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

p/M = pro Monat  
p/J = pro Jahr

A - Gebühren-  
gruppe                      B - Benutzungsart/Benutzungsgröße  
für d. Berechnung der Gebühr                      C - Zeitraum für die  
Erhebung d.

Sondernutzungsgebühr

(in €)

### Gebühregruppe 1

	<b>K r e u z u n g e n</b>	
1.01.	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderliche Masten <b>Förderbänder u.a.</b> einschl. Masten, Schächten u. dgl.	5,10 bis 255,70 p/J
1.02.	unbefristet	5,10 bis 102,30 p/J
1.03.	befristet	5,10 bis 51,10 p/M
	<b>L ä n g s v e r l e g u n g e n</b>	
1.04.	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderliche Masten, je angef. 100 m <b>Bauliche Anlagen</b> einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a. <b>Schilder und Pfosten und Hinweisschilder</b> (außer Werbeschildern) bis 0,4 m <sup>2</sup>	5,10 bis 51,10 p/J
1.05.	unbefristet	2,60 bis 10,20 p/J
1.06.	befristet über 0,4 m <sup>2</sup>	2,60 bis 5,10 p/W
1.07.	unbefristet	25,60 bis 51,10 p/J
1.08.	befristet <b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung Gem. Ziffer 1.01. und 1.04.	5,10 bis 51,10 p/W
1.09.	unbefristet	5,10 bis 51,10 p/J
1.10.	befristet <b>Gerüste</b>	2,60 bis 10,20 p/M
1.11.	bis zu 2 Monaten	10,20
1.12.	für jeden weiteren Monat <b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )	15,30
1.13.	im gesamten Gemeindegebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,50 p/M
1.14.	über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	40,90 p/M

1.15.	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	81,80 p/M
1.16.	für jede weitere angefallene 100 m <sup>2</sup>	51,10 p/M
1.17.	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken <b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>	doppelte Gebühr der Ziffer 1.15. - 1.18.
1.18.	bis zu 2 Monaten	2,60 bis 25,60
1.19.	für jeden weiteren angefangenen Monat <b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen</b> , soweit nicht unter Gemeindegebrauch fallend, p/m <sup>2</sup> benutzte Fläche	2,60 bis 15,30 p/M
1.20.	bis zu 30 m <sup>2</sup>	7,70 p/W
1.21.	über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,60 p/W
1.22.	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	30,70 p/W
1.23.	für jede weiteren angef. 100 m <sup>2</sup>	51,10 p/W
1.24.	<b>Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen</b> p/m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	wie Ziffer 1.22. bis 1.25
1.25.	bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,20 p/W
1.26.	über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,50 p/W
1.27.	über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	51,10 p/W
1.28.	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	102,30 p/W
1.29.	über 100 m <sup>2</sup> <b>Aufgrabungen aller Art</b> (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-recht- lichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	255,70 € p/W
1.30.	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mind. jedoch 2,60 p/T
1.31.	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mind. jedoch 5,10 p/T

## Gebührengruppe 2

	<b>Bauliche Anlagen</b>	
2.01.	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	51,10 bis 2.556,50 p/M
2.02.	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche <b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehweg- Breite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	5,10 bis 25,60 p/M
2.03.	auf Dauer	25,60 bis 255,70 p/J
2.04.	vorübergehend	2,60 p/W, mind. jedoch 5,10 p/W
	<b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,</b>	

bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann:

- 2.05. Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;
- 2.06. Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffer 2.02. Zu Ziffer 2.05. bis 2.06. bis 2.05. fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockel um Grundstücks, mehr als 0,10 m überragt wird;
- Die Gebühr beträgt 6% d. bezogen auf den m<sup>2</sup>. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgeb. 25,60 p/J

### Gebührengruppe 3

- 3.01. **Gewerbliche Veranstaltungen**  
Ausstellungswagen 51,10 bis 102,30 p/W
- 3.02. **Verkaufsstände** 5,10 p/W  
p/m<sup>2</sup> genutzte Fläche mind. 10,20 p/W
- Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien** (nur in Verbindung mit Einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft Oder Schankwirtschaft)
- 3.03. in den Monaten Mai bis September 1,30 p/M
- 3.04. in der übrigen Jahreszeit 0,80 p/M
- 3.05. **Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften** 1,30 p/W  
p/m<sup>2</sup> genutzte Fläche mind. 2,60 p/W
- 3.06. **sonstige gewerbliche Veranstaltungen** 5,10 p/W/m<sup>2</sup>  
(unbeschadet Gebührenziffer 3.07. - 3.08.)  
**Übermäßige Straßenbenutzung**  
i. S. d. StVO mind. 25,60 p/W
- 3.07. **Motorsportliche Veranstaltungen** gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung  
102,30 bis 255,70 p/T
- 3.08. **Betrieb von Lautsprechern**, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke 25,50 p/T  
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung
- 3.09. **Aufstellung von Plakatträgern** mit Ausnahme Derjenigen Plakatständer, die für kirchliche

	gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	0,60 pro angef. Woche
3.10.	<b>Informationsstände</b> je Stand	2,60 p/T
	für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden.	
3.11.	<b>Fahnenmasten, Transparente u.a.</b>	5,10 bis 15,30 p/W
3.12.	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie Hinausragen	25,60 bis 127,80 p/J
3.13.	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,60 p/W/m <sup>2</sup> , mind. 7,70 p/W